

# **Hospital Neuhausen**

**zu**

## **Horchheim**

Öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts, gegr. 1729

### **Satzung**

in der Fassung vom 19. 09. 2013

#### **§ 1**

##### **Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1) Die von dem Wormser Bischof Franz Ludwig 1729 zum Zwecke der Erziehung unbemittelter Waisenkinder seines Bistums gegründete Stiftung führt den Namen „Hospital Neuhausen zu Horchheim“.
- 2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Worms-Horchheim.
- 3) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

##### **Zweck und Aufgaben der Stiftung**

- 1) Die Stiftung fördert und unterstützt mildtätige Zwecke, insbesondere durch die finanzielle Unterstützung unbemittelter Waisenkinder und sonstiger Hilfsbedürftiger, in den unter § 3 genannten Stiftungsgemeinden.
- 2) Dieser Zweck wird verwirklicht durch Verwendung der nicht zum Erhalt des Stiftungsvermögens benötigten Erträge zur finanziellen Unterstützung von:
  - a) bedürftigen minderjährigen Voll- und Halbwaisen. Die Bedürftigkeit liegt dann vor, wenn es keine unterhaltspflichtigen Verwandten gibt und der notwendige Lebensunterhalt nicht durch eigenes Vermögen oder durch etwaige Ansprüche auf Hinterbliebenenrente gedeckt werden kann. Nichteheliche Kinder sind den ehelichen Kindern gleich gestellt.

- b) sonstige Hilfebedürftige, die wegen Alter oder Krankheit ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht selbst erwerben können .
- 3) Reichen die Erträge nicht aus, um alle unter a) und b) genannten Bedürftigen zu unterstützen, sind die Erträge in der aufgeführten Reihenfolge zu verwenden. Konfession und Nationalität spielen bei der Verteilung keine Rolle.
- 4) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der Stiftungsgemeinden im Sinne der Gemeindeordnung gehören.

### **§ 3 Stiftungsgebiet**

- 1) Das örtliche Tätigkeitsgebiet der Stiftung erstreckt sich auf folgende Ortsgemeinden und Ortsteile (nachstehend Stiftungsgemeinden genannt):
  - a) Ortsgemeinde Beindersheim der VG Heßheim
  - b) Ortsteil Bobenheim der Gemeinde Bobenheim-Roxheim
  - c) Ortsteil Roxheim der Gemeinde Bobenheim-Roxheim
  - d) Ortsgemeinde Dirmstein der VG Grünstadt-Land
  - e) Ortsgemeinde Hettenleidelheim der VG Hettenleidelheim
  - f) Ortsteil Horchheim der Stadt Worms
  - g) Ortsgemeinde Laumersheim der VG Grünstadt-Land
  - h) Ortsteil Mörsch der Stadt Frankenthal (Pfalz)
  - i) Ortsgemeinde Neuleiningen der VG Grünstadt-Land
  - j) Ortsteil Rheindürkheim der Stadt Worms
  - k) Ortsteil Weinsheim der Stadt Worms
  - l) Ortsteil Wiesoppenheim der Stadt Worms
- 2) Die Erträge der Stiftung dürfen nur in den in §3,1 genannten Stiftungsgemeinden verteilt werden.

### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- 1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die nicht zu seiner Erhöhung bestimmten Zuwendungen von Dritten sind zur Verwirklichung des Stiftungszwecks und zur Deckung der Verwaltungskosten zu verwenden.
- 4) Die Erträge können auch dem Stiftungsvermögen, im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften, zugeführt werden, soweit dies der Verwirklichung des Stiftungszwecks dient.

- 5) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## § 5 Stiftungsvermögen

- 1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus:

- a) dem Stammvermögen (Barvermögen)
- b) den Grundstücken

Auf die Anlage 1 „Stiftungsvermögen (Stand 31.12.2012) wird verwiesen.

- 2) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen und Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Ist die Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber die Verwaltungskommission nach pflichtgemäßem Ermessen. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung. Stiftungen, Vermächtnisse oder Schenkungen dürfen nur angenommen werden, wenn durch die Annahme der Zweck oder der Bestand der Stiftung nicht gefährdet wird und die anteilmäßige Verteilung der Erträge der Stiftung auf sämtliche Stiftungsgemeinden gewährleistet ist.
- 3) Das Stiftungsvermögen ist im Rahmen des steuerlich Zulässigen in seinem Bestand möglichst ungeschmälert unter Beachtung der jährlichen Inflationsrate zu erhalten; Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig. Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.
- 4) Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen.
- 5) Die Errichtung oder die Übernahme von wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen durch die Stiftung sind **nicht** statthaft.

## § 6 Stiftungsmittel

- 1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus

- a) den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie
- b) sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Die Annahme unentgeltlicher Zuwendungen, die unter Bedingungen und Auflagen gemacht werden, ist nur dann statthaft, wenn der Stiftungszweck und die ordnungsgemäße Aufteilung auf die Stiftungsgemeinden dadurch nicht gefährdet werden. Im Übrigen wird auf § 5,2 verwiesen.

- 2) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die Ziele der Stiftung nachhaltig verwirklichen zu können.
- 3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln aufgrund dieser Satzung besteht nicht. Der Erhalt von Stiftungsleistungen ist durch den/die Begünstigten über eine Quittung zu bestätigen.
- 4) Die in § 2 dieser Satzung vorgesehenen Unterstützungen werden in der Regel einmal jährlich in bar gewährt. Sie sind vor Weihnachten restlos an die Empfänger auszuführen.  
In außergewöhnlichen Notfällen kann auch während des Jahres im Vorgriff ein Teil der jährliche Pfründe, welche diese Gemeinde zu erwarten hat, mit Zustimmung des Vorsitzenden eingesetzt werden.
- 5) In begründeten Fällen kann statt Bargeld ein Sachwert geleistet werden.

## **§ 7**

### **Stiftungsorganisation**

- 1) Organe der Stiftung sind die Verwaltungskommission (Vorstand) und die Versammlung der Stiftungsgemeinden. (Generalversammlung)
- 2) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf einen Pauschalbetrag, der vom Anmarschweg abhängt. Die Höhe wird durch die Generalversammlung festgelegt und orientiert sich an der langjährigen Praxis.
- 4) Die Generalversammlung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben einen ehrenamtlichen Finanzreferenten bestellen, der zusammen mit dem Vorsitzenden Bankvollmacht besitzt und in Absprache mit dem Vorsitzenden die üblichen Bankgeschäfte tätigt. Er erstellt den Jahresabschluss und stellt die Schlussrechnung in der Frühjahrs-sitzung der VK dar. In dieser Sitzung ist auch von zwei VK-Mitgliedern die Kasse zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist der VK zur Genehmigung vorzulegen und im Protokollbuch festzuhalten.
- 5) Der Vorsitzende kann mit Zustimmung der Generalversammlung weitere „freie Mitarbeiter“ unentgeltlich verpflichten, denen in Absprache mit dem Vorsitzenden lediglich die Unkosten ersetzt werden können.

**§ 8****Verwaltungskommission (Vorstand)**

- 1) Die Verwaltungskommission besteht aus einem Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden, einem Stellvertreter oder Stellvertreterin und fünf Mitgliedern.
- 2) Vorsitzender der Verwaltungskommission ist ein Bürger (im Sinne des § 13 Abs. 2 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994) von Worms-Horchheim.  
Die Generalversammlung wählt den Vorsitzenden der Verwaltungskommission für die Dauer von fünf Jahren. Beginn der Amtszeit ist jeweils der 1. April.  
Die Wiederwahl ist statthaft.
- 3) Vertreter des Vorsitzenden der Verwaltungskommission ist der jeweilige Bürgermeister der Gemeinde Bobenheim-Roxheim oder ein vom Bürgermeister beauftragter Beigeordneter der Gemeinde oder ein Mitglied des Gemeinderats.
- 4) Die einzelnen Stiftungsgemeinden stellen im Wechsel die fünf Mitglieder der Verwaltungskommission und zwar so, dass jeweils zwei wormser und drei pfälzische Vertreter ihr angehören. Das Rotationsverfahren erfolgt gemäß der beigefügten Anlage 2.
- 5) Der Bürgermeister oder Ortsvorsteher benennt, wenn er nicht selbst das Amt übernimmt, im Benehmen mit dem Gemeinde- bzw. Ortsbeirat einen Ortsvertreter und seinen Stellvertreter, der die Gemeinde in der Generalversammlung und in der VK vertritt.  
Der Ortsvertreter und sein Stellvertreter müssen kein Ratsmitglied sein.
- 6) Ausscheidende Mitglieder der Verwaltungskommission bleiben bis zum Antritt der neuen Mitglieder im Amt. Beim Ausscheiden während der Amtszeit übernimmt der Stellvertreter das Amt. Der Vorsitzende ist zu informieren.
- 7) Alle in den Organen der Stiftung tätige Personen müssen das aktive und passive Wahlrecht (im Sinne der §§ 1 u. 4 KWG vom 31. Jan. 1994) haben. Ebenso der Finanzreferent und weitere „freie Mitarbeiter“.
- 8) Jeweils zum Jahresende scheidet das Mitglied aus der Kommission aus, dessen Stiftungsgemeinde zu diesem Zeitpunkt am längsten einen Vertreter in der Kommission stellt.
- 9) Die Verwaltungskommission ist bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter bei Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per eMail mit Bestätigung einzuladen.
- 10) Die Verwaltungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und drei weitere VK-Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Mit Zustimmung aller Mitglieder der Verwaltungskommission können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

Bei einer zweiten mit gleicher Tagesordnung aber an einem anderen Tag anberaumten Sitzung ist die VK in jedem Falle beschlussfähig.

- 11) Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat kein Stimmrecht.
- 12) Die Sitzungen der Verwaltungskommission sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- 13) Hat die Verwaltungskommission einen Beschluss gefasst, der nach Ansicht des Vorsitzenden ihre Befugnisse überschreitet, gesetzes-, rechts- oder satzungswidrig ist oder die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit verletzt oder hat sie eine Ausgabe beschlossen, für die keine haushaltsmäßige Deckung vorhanden ist, so hat der Vorsitzende die Ausführung des Beschlusses auszusetzen und die Gründe hierfür unverzüglich den VK-Mitgliedern mitzuteilen. Beharren diese auf ihrem Beschluss, so hat der Vorsitzende die Aufsichtsbehörde anzurufen.
- 14) Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen, die von dem Vorsitzenden zu genehmigen und allen Mitgliedern der Verwaltungskommission innerhalb von 4 Wochen nach dem Sitzungstermin oder der Beschlussfassung zuzuleiten sind. Die Ergebnisprotokolle sind in einem eigenen Ordner zu sammeln. Im traditionellen Protokollbuch sind mindestens Datum, Anwesenheit und Tagesordnung festzuhalten.

## § 9

### Aufgaben der Verwaltungskommission (Vorstand)

- 1) Die Verwaltungskommission verwaltet und führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Satzung und gesetzlichen Bestimmungen.
- 2) Zu den Aufgaben der Verwaltungskommission gehören insbesondere:
  - Erstellung des Wirtschaftsplans für das jeweilige Geschäftsjahr (nur für interne Zwecke)
  - Erstellung der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht
  - Erstellung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks
  - Zuweisung der zur Verteilung bestimmten Mittel gemäß dem unter § 13 festgelegten Verfahren
- 3) Zur Abgabe von Willenserklärungen vor Gericht oder vor einem Notar bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden und mindestens dreier VK-Mitglieder.
- 4) Die Verwaltungskommission hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Sie handelt durch zwei ihrer Mitglieder, von denen eines der Vorsitzende oder der Stellvertreter sein muss. Davon abweichend kann die Generalversammlung einem Mitglied der Verwaltungskommission eine Einzelvertretungsberechtigung und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

- 5) Die Verwaltungskommission kann unwesentliche Vermögensumschichtungen innerhalb des von der Generalversammlung festgelegten Rahmens ohne deren Zustimmung durchführen.
- 6) Vor dem jährlichen Verteilungszeitraum im Dezember weist die Verwaltungskommission den von den einzelnen Stiftungsgemeinden benannten zuständigen Stellen den jeweiligen Anteil an den Zuwendungen zu. Der jeweilige Ortsbeauftragte veranlasst, dass die Quittungen bis Ende Januar bei der VK eintreffen, wo sie auf Vollständigkeit geprüft werden.
- 7) Bei Beanstandungen bezüglich der Verteilung kann die Verwaltungskommission für das folgende Jahr bindende Anweisungen an den Ortsbeauftragten zur Einhaltung des satzungsgemäßen Ablaufs erteilen. Eine Rückforderung von bereits geleisteter Unterstützung wegen mangelhafter Dokumentation ist nicht vorgesehen.

## § 10

### Versammlung der Stiftungsgemeinden (Generalversammlung)

- 1) Der Versammlung der Stiftungsgemeinden gehören nachstehende Gemeinden und Ortsteile an:
  - Ortsgemeinde Beindersheim der VG Heßheim
  - Ortsteil Bobenheim der Gemeinde Bobenheim-Roxheim
  - Ortsteil Roxheim der Gemeinde Bobenheim-Roxheim
  - Ortsgemeinde Dirmstein der VG Grünstadt-Land
  - Ortsgemeinde Hettenleidelheim der VG Hettenleidelheim
  - Ortsteil Horchheim der Stadt Worms
  - Ortsgemeinde Laumersheim der VG Grünstadt-Land
  - Ortsteil Mörsch der Stadt Frankenthal (Pfalz)
  - Ortsgemeinde Neuleiningen der VG Grünstadt-Land
  - Ortsteil Rheindürkheim der Stadt Worms
  - Ortsteil Weinsheim der Stadt Worms
  - Ortsteil Wiesoppenheim der Stadt Worms
- 2) Die Versammlung der Stiftungsgemeinden (Generalversammlung) besteht aus den Bürgermeistern bzw. den Ortsvorstehern der Stiftungsgemeinden oder den von ihnen beauftragten Ortsvertretern sowie dem Vorsitzenden der Verwaltungskommission und seinem Stellvertreter. Bei Verhinderung werden diese – außer bei dem stellvertretenden Vorsitzenden - durch deren Stellvertreter vertreten. Die Versammlung der Stiftungsgemeinden (Generalversammlung) besteht somit aus **13** Mitgliedern. Die 5 Mitglieder der Verwaltungskommission sind gleichzeitig auch Vertreter ihrer Gemeinde in der Generalversammlung .
- 3) Verliert eine Stiftungsgemeinde ihre Selbstständigkeit, entscheidet die Generalversammlung ob und durch wen die Stiftungsgemeinde fortan vertreten wird, falls keine einem Ortsvorsteher vergleichbare Vertretung mehr beibehalten wird.

## § 11

### **Aufgaben der Versammlung der Stiftungsgemeinden (Generalversammlung)**

- 1) Die Versammlung der Stiftungsgemeinden wacht über die dauernde und nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszweckes und entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung. Die Versammlung kann von der Verwaltungskommission jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist einmal im Jahr über die Aktivitäten der Stiftung sowie ihre Einnahmen und Ausgaben zu unterrichten. (auch eMail mit Empfangsbestätigung)
- 2) Zu den weiteren Aufgaben der Versammlung der Stiftungsgemeinden gehört insbesondere:
  - Wahl des Vorsitzenden der Verwaltungskommission
  - Ermächtigung des Vorsitzenden der Verwaltungskommission zur gerichtlichen Vertretung der Stiftung auf Dauer/für den Einzelfall
  - Ernennung eines Finanzreferenten (§12)
  - Entgegennahme der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks (auch über eMail).
  - Festlegung der Höhe einer angemessenen Auslagen- und Aufwandsentschädigung gemäß § 7 Abs. 3 und § 14 Abs. 1
  - Festlegung der Wesentlichkeitsgrenze für Vermögensumschichtungen
  - Genehmigung von Vermögensumschichtungen über der Wesentlichkeitsgrenze
  - Genehmigung der Beauftragung von weiteren unentgeltlich oder entgeltlich zu beschäftigenden freien Mitarbeitern oder der Übertragung von Aufgaben an Dritte
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen; Beschlüsse über eine Änderung oder Erweiterung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung, die Neuregelung der prozentualen Verteilung der Unterstützungsgelder
- 3) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Vertreter gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse über eine Änderung oder Erweiterung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung oder der Neufestsetzung des prozentualen Verteilungsschlüssels müssen mit 3/4-Mehrheit der satzungsmäßigen Vertreterzahl in der Generalversammlung gefasst werden.
- 4.) Die Versammlung ist mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich einzuladen.

## § 12

### Finanzreferent

Für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben der Stiftung wird von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorsitzenden ein ehrenamtlich zu bestellender Finanzreferent ernannt.

Er hat die Bücher der Stiftung gemäß den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu führen und dabei darauf zu achten, dass Gesetz und Satzung sowie die Bestimmungen zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit eingehalten werden.

## § 13

### Verteilungsverfahren

- 1) Jeweils vor Weihnachten weist die Verwaltungskommission den mit der Verteilung der Unterstützungsgelder in den einzelnen Stiftungsgemeinden beauftragten Stellen – in der Regel die betreffenden Gemeinderäte bzw. Ortsbeiräte bzw. Ortsvertreter- einen Betrag an, dessen Höhe sich aus dem nachstehenden Prozentsatz der Gesamtsumme ergibt, die in dem entsprechenden Jahr ausgeschüttet wird.

Der Prozentsatz ergibt sich zur Hälfte aus der Anzahl der Stiftungsgemeinden ( $50\% : 12 = 4,17\%$ ) und zur anderen Hälfte aus der Einwohnerzahl der Jahre 2012 / 2013. Für Bobenheim-Roxheim gilt eine Obergrenze von 20%.

• Gemeinde Beindersheim	8,5 %
• Gemeinde Bobenheim-Roxheim für beide Ortsteile (so.)	20,0 %
• Gemeinde Dirmstein	8,3 %
• Gemeinde Hettenleidelheim	8,4 %
• Ortsteil Horchheim der Stadt Worms	10,5 %
• Gemeinde Laumersheim	5,4 %
• Ortsteil Mörsch der Stadt Frankenthal	8,7 %
• Gemeinde Neuleiningen	5,4 %
• Ortsteil Rheindürkheim der Stadt Worms	8,1 %
• Ortsteil Weinsheim der Stadt Worms	8,0 %
• Ortsteil Wiesoppenheim der Stadt Worms	6,6 %
•	

Der zu 100 fehlende Prozentsatz (ca. 2.1%) steht dem Vorsitzenden im Sinne des §2 zur Verfügung. Abrechnung gemäß §13,5.

- 2) Die Verteilung der Unterstützungsgelder erfolgt durch den Ortsgemeinderat bzw. Ortsbeirat unter Mitwirkung des Ortsvertreters in nichtöffentlicher Sitzung.
- 3) Unterstützung erhalten können Bedürftige in der unter § 2 aufgeführten Reihenfolge. Über das Vorliegen der Voraussetzungen der Unterstützungswürdigkeit im Sinne des § 2 entscheidet die in der Stiftungsgemeinde zuständige Stelle.
- 4) Alle Zuwendungen sind unter den Vorbehalt der Rückforderung zu stellen, falls die Gewährung der Unterstützung auf wesentlich falschen Angaben des zu Unterstützenden beruht haben.
- 5) Über jede Auszahlung hat der Unterstützte eine Quittung zu erteilen. Nach Verteilung der Mittel reicht jede Mitgliedsgemeinde der Verwaltungskommission bis Ende Januar die von den Unterstützten erteilten Quittungen sowie eine Liste ein, aus der die Namen der Unterstützten, der Grund ihrer Bedürftigkeit im Sinne des § 2 dieser Satzung sowie die Höhe der gewährten Unterstützung hervorgehen müssen. Die Verwaltungskommission reicht diese Unterlagen nach Feststellung ihrer Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit an den Finanzreferenten weiter.

#### **§ 14**

#### **Aufwandspauschale und -entschädigung**

- 1) Dem Vorsitzenden der Verwaltungskommission sowie dem Finanzreferenten (§12) ist als Ersatz der notwendigen baren Auslagen, des Verdienstausfalls und anfallender Reisekosten sowie an Stelle einer Aufwandsentschädigung für ihre Dienstgeschäfte je ein Pauschalbetrag zu gewähren, dessen Höhe durch die Generalversammlung festgelegt wird und sich an bisheriger Praxis orientiert.
- 2) Darüber hinaus sind anfallende Kosten für Porti, Telefon und Büromaterial ebenfalls zu erstatten. Der kilometerabhängige Pauschalbetrag gemäß § 7 Abs 3 wird nicht gewährt.

#### **§ 15**

#### **Satzungsänderung, Auflösung/Aufhebung der Stiftung**

- 1) Die Generalversammlung kann eine Änderung der Satzung beschließen, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert werden.
- 2) Die Generalversammlung kann die Änderung oder Erweiterung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen, wenn eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist. Ein solcher Beschluss bedarf jeweils der 3/4-Mehrheit der satzungsmäßigen Anzahl der Vertreter in der Versammlung der Stiftungsgemeinden sowie der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde.

**§ 16**

**Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

**§ 17**

**Anfallberechtigung**

Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung „Hospital Neuhausen zu Horchheim“ den Stiftungsgemeinden nach dem in § 13 festgelegten Verteilungsschlüssel zu, mit der Maßgabe, dieses unmittelbar und ausschließlich entsprechend der in § 2 festgelegten mildtätigen Zwecke zu verwenden.

.....

Vorstehende Satzung wurde beschlossen durch die Mitgliederversammlung der Stiftung „Hospital Neuhausen zu Horchheim“ auf ihrer Sitzung am 19. September 2013 in Worms-Horchheim

Worms-Horchheim, 19. 09. 2013

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Hinweis zur Geschlechtergleichberechtigung:**

Für die Inhalte dieser Satzung werden geschlechtsneutrale Formulierungen bevorzugt oder beide Geschlechter gleichberechtigt erwähnt. Wo dies aus Gründen der Lesbarkeit unterbleibt, sind ausdrücklich stets beide Geschlechter angesprochen.

.....

Anlage 1 . „**Stiftungsvermögen**“ gemäß § 5,1 der Satzung vom 19. 09. 2013

a) Barvermögen (Stand 31. 12. 2012):

Die Stiftung besitzt bei der Sparkasse Worms – Alzey – Ried

das Girokonto Nr.	127 961	Kontostand:	1.837,26 €
ferner die Sparkonten	212 36 270	Kontostand:	188.488,38 €
	312 332 399	Kontostand:	102.768,75 €
	301 535 368	Kontostand:	27.315,97 €

b) Grundvermögen (Stand 31. 12. 2012):

Die Stiftung besitzt Grundstücke, die alle landwirtschaftlich (Wein-, Acker- sowie Gartenbau) genutzt werden.

Sie liegen in den Gemarkungen von:

Worms-Stadt, Worms-Horchheim, Worms-Weinsheim, Worms-Hochheim, Worms.Herrnsheim, Worms-Pfeddersheim, Worms-Abenheim, Worms-Heppenheim, Worms-Pfiffligheim,

ferner in den Gemarkungen von Alsheim, Bechtheim, Bobenheim, Dirmstein, Guntersblum, Hettenleidelheim, Laumersheim, Mettenheim, Neuleiningen, Offstein und Osthofen.

Die Gesamtfläche beträgt 59, 75 54 Hektar.

.....





Nr.	Gemeinden	In den Jahren:									
		2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012		
16.	Mörsch	X									
17.	Wiesoppenheim	X	X								
18.	Laumersheim	X	X	X							
19.	Roxheim	X	X	X	X						
20.	Horchheim	X	X	X	X	X					
21.	Bobenheim		X	X	X	X	X				
22.	Weinsheim			X	X	X	X	X			
	Beindersheim				X	X	X	X	X		
23.											
24.	Hettenleidelheim					X	X	X	X		
25.	Rheindürkheim						X	X	X		
26.	Neuleinigen							X	X		
27.	Wiesoppenheim								X		
	.....										
	.										

26	Beindersheim	X
27	Hettenleidelheim	X
28	Rheindürkheim	X
29	Neuleinigen	X
30	Wiesoppenheim	

